
Der Kommentar

Alltag in Stammheim – oder: Die Kriminologie vor dem Staat – sprachlos

Helmut Janssen, Universität Heidelberg

Mit Datum des 30. 9. 1988 wurde Klaus Jünschke nach 16jähriger Haft, wovon er einen Großteil in völliger Isolation verbüßen mußte, begnadigt¹. Sein Urteil „Lebenslang“ ist einer der bundesdeutschen Justizskandale der Nachkriegszeit. Wer die Umstände der Beweisführung in diesem Verfahren kennt, der weiß, Klaus Jünschke hätte wegen der damals gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe – zumindest wegen des vorgeworfenen Mordes – nie verurteilt werden dürfen. Darüber besteht auch überwiegend Einigkeit in liberalen Kreisen. Die lange Diskussion um diesen Fall hat damit vorläufig ein Ende gefunden. Betrachtet man diese *Einzelfall-Entscheidung* und die derzeit geführten Debatten um Amnestie², kann der Eindruck entstehen, der Staat zeige so etwas wie Einsicht in die Folgen seiner eigenen, rigiden Politik im „Terrorismus“-bereich, die zu einer sich ständig verstärkenden Gewaltbereitschaft innerhalb der extremen Linken maßgeblich beiträgt.

Das Verfahren gegen Eva Haule-Frimpong, Christian Kluth und Luitgart Hornstein belehrt den stets Hoffenden eines Besseren. Wer sich nicht kooperativ im Sinne des Staates zeigt, der wird im Strafverfahren und Strafvollzug, unter Heranziehung von mehr als dürftigen Sachbeweisen und zu schützenden Rechtsgütern (wie im Fall des § 129a StGB) der ganzen Härte dieses Staatsschutzapparates ausgeliefert. Gerade die Praxis des „Stammheimer Landrechts“ zeigt auf, welche zukünftigen Gefahren von den neuen „Sicherheitsgesetzen“ (Artikelgesetz, Stand Mai 1988) und deren Anwendung drohen. Am 27. 6. 1988 wurden in der Festung des OLG-Stuttgart Stammheim drei Menschen zu insgesamt 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Delikte, wegen derer sie verurteilt werden, waren so verschieden wie die Höhe der Strafen. Eines wiesen alle Vorwürfe gegen die drei Angeklagten gemeinsam auf: Der interessierte Beobachter suchte, ebenso wie die Verteidiger, nach tatsächlichen Sachbeweisen für die Anklagevorwürfe. Weit interessanter als diese in solchen Verfahren übliche Beweisführung der Bundesanwaltschaft (BAW) und der

Oberlandesgerichte ist der Versuch von BKA und BAW, diejenige der Angeklagten, Eva Haule-Frimpong, die dann die höchste Strafe erhielt (15 Jahre – die BAW plädierte auf lebenslang), als Kronzeugen zu gewinnen. Für eine Zusammenarbeit mit dem BKA und der BAW wurden ihr Strafmilderung und Freilassung offeriert. Eva Haule-Frimpong lehnte dies ab. Das Resultat war die nachträgliche Einführung der Beschuldigung: Beteiligung am versuchten Anschlag auf die NATO-Truppschule in Oberammergau. Dies bedeutete den Vorwurf des versuchten Mordes in 43 Fällen: drohender Strafraumen – lebenslang. Als einzigen konkreten Sachbeweis für eine Beteiligung konnte die BAW ein Gutachten von BKA-Sachverständigen vorlegen, das eine Übereinstimmung zwischen der Handschrift von Eva Haule und der Schrift auf einem längst vor dem Anschlag auf die Truppschule gefundenen Dokument feststellt und somit auch der BAW lange vor Beginn der Hauptverhandlung bekannt war. Sowohl diese nachträgliche Erweiterung des Anklagevorwurfs³ als auch das Urteil sind die Konsequenzen der Weigerung, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen. Andere Dinge verliefen wie bekannt: Vorwurf der Fortsetzung einer terroristischen Vereinigung in der Haft etc.

Das Verfahren gegen Ursula Penselin und Ingrid Strobl, denen Mitgliedschaft in der „terroristischen“ Vereinigung „Rote Zora“ und Beteiligung an einem Anschlag auf die Lufthansazentrale vorgeworfen wird, zeugt ebenfalls von dem tatsächlichen Willen des Staates und seiner Vertreter, der staatlichen Reaktion einen (auch im Sinne eines liberalen Rechtsstaats) vertretbaren Rahmen zu geben. Als einziger Sachbeweis wird von der BAW bisher der Kauf eines Weckers einer bestimmten Marke, dessen Mechanismus sich als Zeitzünder verwenden läßt und der bei Anschlägen der Roten Zora verwandt wurde, öffentlich genannt. Die gesamte Beweislage ist bisher ebenfalls nur BKA und BAW bekannt, die Verteidiger erhalten keine Akteneinsicht. Als Begründung dient eine Gefährdung der Ermittlungen. Die tatsächliche Beweislage wird erst auf dem Haftprüfungstermin Ende August ersichtlich. Nach 9monatiger Isolationshaft wird Ursula Penselin freigelassen, weil dem Haftrichter erhebliche Zweifel an der Version der BAW kamen, nachdem Frau Penselin sich nun in Kenntnis der Sachbeweise der BAW zur Sache eingelassen hatte. Die Verteidigerin von Ingrid Strobl erhält weiterhin keine Akteneinsicht. Durch diese Praktiken der BAW sind nicht nur zwei berufliche Existenzen ruiniert worden, sondern auch erneut zwei Menschen unmenschlichen und unverantwortlichen Haftbedingungen unterworfen worden.

Sind derzeit zu solchen rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen von Ermittlungsverfahren und zur Situation im Hochsicherheitsvollzug noch Berichte, wenn auch nur eingeschränkt möglich (Gefahr der Verdächtigung der „Werbung für eine terroristische Vereinigung“ [§ 129a StGB]), wird mit der Einführung des neuen

§ 130b StGB, der nichts anderes als eine Neuauflage des alten § 88a StGB ist, eine kritische Meinungsäußerung zum Komplex „Terrorismus“ nahezu völlig unmöglich, da jegliches, was das Rechtsgut „öffentlicher Frieden“ stört, kriminalisiert werden kann und – nach den bisherigen Erfahrungen – auch selektiv verfolgt werden wird. Dies läßt Strafrecht, nunmehr auch für den Wohlwollensten offensichtlich, zum reinen Ermessensinstrument selektiver Anklage- und Verfolgungspraktiken werden. Die Änderung des § 112a Abs. 1 StPO öffnet in Verbindung mit § 125a StGB die Möglichkeit willkürlicher Inhaftierungen bei völlig neuen Personengruppen. In Ergänzung dieser Vorschriften findet dann auch die neue „Kronzeugenregelung“ ihre erweiterte Existenzberechtigung. Mittels Angeboten von Straffreiheit wird hier die Möglichkeit geboten, über eine andere linke Szene (Autonome etc.) in den sog. Bereich des „terroristischen Umfelds“ einzudringen. Was der Staat bisher trotz aller Versuche (z.B. Niedersachsen und Hamburg) nicht schaffte, kann auf diese Weise mittels legalisierter Erpressung erreicht werden. Die zu erwartende Wirkung dürfte allerdings gering sein, betrachtet man die bisherigen dilettantischen Versuche. Daß hierbei die überwiegend negativen Erfahrungen des Auslands (Italien, USA) übergangen werden, ist nach den Enthüllungen über das „Celler Loch“ wohl mehr als selbstverständlich. Es geht nur noch um die Legalisierung des Faktischen. Neue Identitäten, Jobs und Geld und Anonymität entsprechen seit Jahren der Praxis von BKA und BAW in den Fällen der wenigen kooperationsbereiten „Mitglieder“ der „terroristischen“ Szene⁴. Daneben wird durch diesen Paragraphen eine Anstiftung zu §-129a-Delikten quasi legalisiert, vorausgesetzt, dies geschieht im Interesse der Behörden (Gab es da nicht noch ein Schließfach in einem Hauptbahnhof?)

Die Begründung der Staatsvertreter für die Einführung der neuen Gesetzesteile lautet durchgängig, daß diese Vorschriften „... geeignet sind, potentielle Täter abzuschrecken“. Zur Unterstützung der Notwendigkeit des unverzüglichen Handelns wird eine Bedrohungssituation konstruiert und suggeriert. Von den derzeit beim Generalbundesanwalt geführten 40 Ermittlungsverfahren von „besonderer Bedeutung“ richten sich 15 gegen „Unbekannt“, von den verbleibenden 25 richten sich 15 gegen Personen, die flüchtig und teils für Interpol unerreichbar (z.B. Libanon) sind. Von den restlichen 10 wurden 1988 drei eingestellt, drei Verdächtige sind in U-Haft (wegen Verdachts der Unterstützung). In zwei Verfahren besteht gar kein Haftbefehl, und ein Verfahren wurde wegen „minderer Bedeutung“ an eine örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben, und lediglich ein Verfahren – das Verfahren gegen Eva Haule-Frimpong u.a. – führte zu Verurteilungen zu so hohen Freiheitsstrafen, die den Postulaten der BAW gerecht werden (mußten?)⁵. Die ständigen Verlautbarungen des Bundesinnenministers und des Generalbundesanwalts zeu-

gen von einer ganz anderen Realitätskonstruktion. Daraus zu schließen, hier würde in allzu großer Hektik blitzschnell eine Gesetzesänderung herbeigeführt, die auf die neurotische Fehlplanung einiger weniger zurückzuführen ist, wäre eine Ignoranz gegenüber den historischen Tatsachen der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik.

Vor noch nicht einmal einem Jahr wehrte sich ein Großteil der bundesdeutschen Strafrechtslehrer (halb-)öffentlich gegen die Kronzeugenregelung. Die „kritischen Kriminologen“ als solche haben bis heute keine Erklärung dazu abgegeben. Ein Jahr später ist dieser Widerstand gegen die innerstaatliche Feinderklärung verloschen, wird man selbst doch leicht zum Verdächtigen, zum „geistigen Mittäter“. Seitdem hat sich die Landschaft der Bundesrepublik (nicht nur im strafrechtlichen Bereich) verändert. Es ist nicht mehr nur der „Mangel an politischer Kultur“, der zu kritisieren ist, die Phantasielosigkeit der Linken (z.B. bei der Amnestiedebatte), die eine solche Kultur noch beansprucht, zeugt davon, daß man dabei ist, sich zu arrangieren, selbst um den Preis des Eingeständnisses der kollektiven (Mit-)Schuld. Eine Amnestie, sofern man dieses Mittel überhaupt in diesem politischen Konflikt für geeignet ansieht, ohne Bedingungen (wie sie u.a. von Bischof Scharf befürwortet wird), scheint selbst linken Kriminologen, die ansonsten häufig in konkreten Utopien denken, keine Sympathie abzurufen. Wen wundert es da noch, wenn es dem Staat gelingt, den „öffentlichen Frieden“ mit ständig fragwürdigeren, aber dafür um so verfeinerteren und weitreichenderen Methoden zu sichern und notfalls seine mißliebigen Bürger einzubetonieren.

Die neuen Verschärfungen des Strafrechts, Strafprozeßrechts und Versammlungsgesetzes stehen ebenso in der Kontinuität der Bekämpfung der Opposition von links wie die militärische Aufrüstung des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, die Notstandsgesetze und die diversen Strafrechtsänderungsgesetze der 70er Jahre. Seitens der Polizei und der Strafverteidiger ist öffentlich massive Kritik an diesen strafrechtlichen Verschärfungen laut geworden. Von den „kritischen Kriminologen“ liest und hört man/frau dazu wenig. Aber warum auch, man/frau ist ja nicht selbst betroffen. Die etablierten linken Kriminologen in der BRD scheinen mehr Interesse an unverfänglichen, akademisch abstrakten theoretischen Diskursen und dem Nachweis der Salonfähigkeit kritischer Kriminologie mittels konsens- und förderungsfähiger empirischer Fragestellungen, als an kritischen staats- und gesellschaftstheoretischen Fragen zu haben. Die tatsächliche Beantwortung von Howard Beckers Frage (und Vorwurf) „Who's side are you on?“ ist in der bundesdeutschen kritischen Kriminologie in den 70er Jahren durch eine eingegrenzte theoretische Diskussion über Ätiologie vs. Labeling umgangen worden⁶. Die Rebellion findet nicht mehr an den Universitäten statt,

der Umweltschutz ist salonfähig geworden, die radikale (an die Wurzeln gehende) Strafrechtskritik gehört zum Image, und in Stammheim verteidigen andere, auf den Veranstaltungen zur politischen Justiz referieren andere, und in den Strafvollzugsanstalten sitzen andere, die im Bereich politischer Straftaten nur Objekt obskurer wissenschaftlicher Begierde bleiben. Noch . . !

Anmerkungen

- (1) Vgl. zum „Fall“ Jünschke z.B. Mathias Fink 1987.
- (2) Vgl. hierzu die Zusammenfassung der Debatte und einzelne Beiträge in: Der blinde Fleck 1987, S. 160–181.
- (3) Eine Nachtragsanklage (§ 266 Abs. 3 StPO) mit deren rechtlichen Möglichkeiten für den Angeklagten wurde nicht eingereicht, sondern lediglich der Vorwurf der Mitgliedschaft „präzisiert“. Zur Verdeutlichung für den Außenstehenden sei hier noch einmal die übliche Beweisführung bei vorgeworfenen Tötungsdelikten im § 129 a-Komplex angeführt. In den Anklageschriften heißt es bei (fast immer) fehlenden konkreten Sachbeweisen: „Jedem Mitglied sind die Ziele und Mittel der RAF bekannt, sie werden von ihm gebilligt, Straftaten werden gemeinsam besprochen, geplant, vorbereitet und arbeitsteilig ausgeführt.“ Dadurch erübrigt sich ein Nachweis dessen, wer konkret an den Aktionen beteiligt war.
- (4) Als Beispiel soll hier nur der Fall Speitel dienen, dessen Aussagen zur Struktur und Taktik der RAF auch heute noch der BAW als Beweismittel für die „Führerpersönlichkeiten“ (hierarchische Struktur) in der RAF und für die Kollektivitätsthese dienen. Eine ausf. Dokumentation zur Kronzeugenstrategie in Verfahren gegen „terroristische“ Bewegungen findet sich in Häusler 1987 sowie in Mahler 1977.
- (5) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 23. 7. 1988, S. 3.
- (6) Bezügl. der RAF ist die Diskussion dieser Frage allerdings von einem Nichtkriminologen in kriminologisch hervorragender Weise geführt worden: Peter Brückner; Vgl. z.B. Brückner 1973 sowie ders. und B. Sichtermann 1979.

Literatur

- BRÜCKNER, P., Politisch-psychologische Anmerkungen zur Rote-Armee-Fraktion, in: Sozialistisches Jahrbuch 5, 1973, S. 73–100.
- BRÜCKNER, P./SICHTERMANN, B., Die Verknastung der sozialen Welt. Versuche über die RAF, in : BRÜCKNER, P., Über die Gewalt, Berlin 1979, S. 67.
- Der blinde Fleck – Die Linke, die RAF und der Staat, Frankfurt 1987.
- FINK, M., Die fürsorgliche Belagerung des Klaus Jünschke, in: Der blinde Fleck 1987, S. 98–105.
- HÄUSLER, B., Der unendliche Zeuge, Berlin 1987.
- MAHLER, H., Die Verstrickungen des meineidigen Kronzeugen Ruhland und der Berliner Justiz, Berlin 1977.

Juli 1988
Institut für Kriminologie
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
6900 Heidelberg